

Verein zur Förderung der Angewandten Informatik
der FH Erfurt e.V.
Der Vorstand
Postfach 45 01 55
99051 Erfurt

SATZUNG

des

Vereins zur Förderung der Angewandten Informatik
der FH Erfurt

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Angewandten Informatik der FH Erfurt e.V.“ - im Folgenden mit VFAI bezeichnet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Zweckverwirklichung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) der Wissenschaft in der Forschung und akademischen Bildung
 - b) der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen
 - c) der Pflege der Verbindungen zu Unternehmen der Wirtschaft zur Wahrung der Praxisnähe
 - d) der Pflege der Verbindungen zwischen dem Studiengang Angewandte Informatik und ihren Absolventen
2. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
 - a) Gemeinsame Veranstaltungen zu Problemen in Wissenschaft und Praxis.
 - b) Unterstützung wissenschaftlicher Forschung und der akademischen Lehre auf dem Gebiet der Informatik sowie der Verbreitung der Ergebnisse durch Vorträge, Seminare und Tagungen in Einrichtungen der Wissenschaft und der Praxis.
 - c) Einwerbung und Verwaltung von Mitteln zur Förderung von Forschungsvorhaben sowie zur Durchführung von Veranstaltungen nach § 2 Absatz 1.
 - d) Sammlung und Bewilligung von Mitteln als Beihilfen bei Errichtung neuer oder Erhaltung und Vergrößerung bestehender Institute oder Einrichtungen des Studienganges.
 - e) Gründung und Verwaltung von Stiftungen zur Förderung wissenschaftlicher Ziele und insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses.
 - f) Verleihung von Preisen als Anerkennung für wissenschaftlich/technische Leistungen bzw. besondere Verdienste um den Studiengang Angewandte Informatik der FH Erfurt.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder können für eine Tätigkeit im Interesse des VFAI, die über den Rahmen ihrer Mitgliederarbeit wesentlich hinausgeht, eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe der Vorstand bestimmt.

§ 4

Mitgliedschaft

Der VFAI hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

1. Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen jedweder Rechtsform oder Vereinigungen solcher Personen aufgenommen werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit dem Studiengang Angewandte Informatik steht.
2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die vom Vorstand des Vereins aufgrund besonderer Leistungen ernannt werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, welche die Aufgaben des Vereins in besonderem Maße gefördert haben.

§ 5

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder:

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein zur Förderung der Angewandten Informatik muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der über ihn entscheidet. Die Aufnahme setzt die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes voraus.

Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Bei Ablehnung des Antrages steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Vorstand zu. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist endgültig. Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mit dem Eingang dieser Mitteilung beim Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen mit deren Tod,
- b) bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
- c) nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, wobei die Kündigung mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand eingegangen sein muss,
- d) durch Ausschluß auf Beschluss des Vorstandes aus wichtigen Gründen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat bzw. verstößt. Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist das betreffende Mitglied zu hören. Dieses hat das Recht, sich gegen diesen Beschluss innerhalb von einem Monat nach Eingang der Mitteilung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand zu beschweren. Die nachfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Beschwerden. Bis zur

Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Die satzungsgemäßen Rechte erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

2. Außerordentliche Mitglieder werden vom Vorstand jeweils auf die Dauer von drei Jahren berufen.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom Verein zur Förderung der Angewandten Informatik geförderten Forschungsvorhaben, durchzuführende wissenschaftliche Kolloquia und alle sonstigen Förderungsvorhaben bzw. die erreichten Ergebnisse sowie auf vergünstigte Teilnahme an dessen Veranstaltungen.
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind gehalten, Anträge an die Organe des Vereins im Rahmen seiner Satzung und den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 7

Beiträge und Kostenaufbringung

1. Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) die Beiträge.
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und der sozialen Stellung der Mitglieder Rechnung tragen sollen.
 - b) Geldspenden oder andere Zuwendungen
 - c) eigene Einnahmen
2. Die Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen und hierzu auch angesammelt werden.

§ 8

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins zur Förderung der Angewandten Informatik sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
 - c) Beirat (optional)

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder:
 - a) auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn. Die schriftliche Mitteilung ist auch per Email zulässig.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanentwurfs, Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden,
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über die Höhe der Mindestsätze der Mitgliedsbeiträge,
 - i) sonstige Aufgaben, für die kein anderes Organ des Vereins zuständig ist.
4. Jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung auf andere Mitglieder ist unzulässig. Kooperationsrechtlich organisierte Mitglieder können durch einen Beauftragten vertreten werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder durch eingeschriebenen Brief herbeiführen. Die Abstimmung kann auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel elektronisch erfolgen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag sind.
6. Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und einem Protokollanten zu unterschreiben ist. Der Protokollant ist zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Diese Niederschrift wird den Mitgliedern übersandt.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführer),
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Schriftführer.

Von den Mitgliedern des Vorstandes sollen möglichst drei Mitglieder des Studienganges Angewandte Informatik sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Vereinsleitung,
 - b) die Durchsetzung der Vereinsbeschlüsse und
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- d) die Aufstellung von Richtlinien zur Unterstützung von Forschungsvorhaben des Vereins und
 - e) die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes des Vereins.
3. Die rechtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegenheiten jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter sein muss. Beide müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Für bestimmte Aufgabenbereiche kann der Vorstand (oder die Mitgliederversammlung) einen besonderen Vertreter gem. § 26 BGB bestimmen. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
 4. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach der geltenden Satzung.
 5. Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Mittel des Vereins verantwortlich. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und einen Haushaltsplanentwurf für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 6. Der Schriftführer und der Schatzmeister unterstützen den Vorsitzenden in der Erledigung des Schriftwechsels, der Aufnahme der Niederschriften über Verhandlungen der Vereinsorgane, der Führung der Mitgliederlisten und der Herausgabe von Mitteilungen des Vereins.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei andere Vorstandsmitglieder, mindestens aber die Hälfte des Vorstandes anwesend sind. Die Anwesenheit kann auch durch Nutzung von Möglichkeiten einer Telekonferenz realisiert werden.
 8. Die Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes zustimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Beirat

1. Zur Unterstützung seiner inhaltlichen Arbeit kann der Verein einen Beirat als Vereinsorgan berufen.
2. Über die Bestellung eines Beirates, seiner Mitglieder und seiner Funktionen entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Alle inhaltlichen und organisatorischen Regelungen werden dazu in einer Beiratsordnung getroffen, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt nach den Regelungen des § 9 Abs. 5.

§ 12

Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus dem Kreis der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Feststellungen zu dokumentieren.

§ 13

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen mit Ausnahme von § 11, Ziffer 2, können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag der Satzungsänderung muss im Wortlaut in der Tagesordnung enthalten sein.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen

frühestens vier Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist dann auf jeden Fall beschlussfähig.

3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Fachhochschule Erfurt und ist dort zur Förderung der Wissenschaft zu verwenden.
5. Beschlüsse, durch die
 - a) eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sowie
 - b) der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Gender

1. Die in männlicher Form definierten Funktionsbezeichnungen gelten auch für die weibliche Form.

Die Satzung wurde am 01.07.2008 angenommen.